

schaft, somit also letztlich eine bessere Performanz im Sinne und Interesse der Wählerschaft».⁸² M. E. ist dies dadurch zu ergänzen, dass durch eine Direktwahl der Regierung die Landtagsmehrheit stellende Partei nicht zwingend auch die Mehrheit in der Regierung innehätte. Dadurch scheidet die unabhängige Stellung des Landtags gegenüber der Regierung nicht per se und ex ante. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Identität von Landtags- und Regierungsmehrheit wäre durch eine Direktwahl der Regierung eingedämmt.⁸³

Marxer zieht zu dieser Thematik folgende Schlussfolgerungen: «Eine Direktwahl der liechtensteinischen Regierung durch das Volk würde eine bedeutende Systemveränderung bewirken. Die bisher massgeblich parlamentarisch geprägte Regierungsbestellung unter Mitwirkung des Fürsten würde durch ein Wahlverfahren abgelöst, welches präsidentiellen Regierungssystemen eigen ist. Präsidentsche Regierungssysteme signalisieren in der Regel eine mit mehr Machtfülle ausgestattete Exekutive als die parlamentarischen Systeme. In Liechtenstein würde dies bedeuten, dass die bereits heute dominierende Gestaltungskraft der Regierung weiter zunehmen würde. Da das liechtensteinische politische System noch weitere Komponenten kennt, namentlich Fürst und Fürstenhaus, direktdemokratische Volksrechte sowie eine Verfassungsgerichtsbarkeit, müsste genau bestimmt werden, inwiefern diese Organe ihre bestehenden Kompetenzen beibehalten, verlieren oder ausdehnen würden, wobei insbesondere das jeweilige Verhältnis zur Regierung zu klären wäre. Erst wenn alle Kompetenzen und Verfahrenswege detailliert geklärt sind, können Machtverschiebungen bei einer solch grundlegenden Systemveränderung verbindlicher eingeschätzt werden.»⁸⁴

Wie von Marxer angesprochen, sind Wahlsysteme «Ausdruck politischer Machtverhältnisse».⁸⁵ Die Diskussionen um die Verfassungsrevision

82 Marxer, Direktwahl, S. 1.

83 Könnten sich die Abgeordneten von ihrer Parteidisziplin lösen, dann wäre auch dadurch die unabhängige Stellung des Landtags gegenüber der Regierung erreicht. Eine Durchbrechung der hegemonialen Stellung der Volksparteien könnte ihres dazu beitragen.

84 Marxer, Direktwahl, S. 23.

85 Nohlen, Wahlrecht 1989, S. 245.